Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7321
(zu Drucksache 11/7150)

05. 06. 90

Sachgebiet 63

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1990) — Drucksache 11/7150 —

hier: Beschluß des Bundesrates vom 1. Juni 1990

Der Bundesrat hat in seiner 614. Sitzung am 1. Juni 1990 beschlossen, gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1990) keine Einwendungen zu erheben.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 5. Juni 1990 — 121 (431) — 501 03 — Ha 57/90.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (431) — 501 03 — Ha 57/90

Bonn, den 5. Juni 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 18. Mai 1990 teile ich mit, daß der Bundesrat in seiner 614. Sitzung am 1. Juni 1990 gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes beschlossen hat, gegen den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1990) keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333